



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Verena Osgyan, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Familien und Alleinerziehende unterstützen – Elternassistenz frühzeitig sicherstellen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie mündlich und schriftlich über die Situation von Familien in Bayern zu berichten, in denen mindestens ein Elternteil aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, das eigene Kind durchgehend selbständig zu betreuen.

Dabei sollen folgende Fragen im Fokus stehen:

- In welchen Fällen besteht bei Menschen mit einer Behinderung grundsätzlich ein Anspruch auf Elternassistenz?
- Auf welche Hilfsmittel besteht ein Anspruch (z. B. höhenverstellbare Wickeltische, Kinderbetten, Rollstuhladapter)?
- Wie verläuft das Bearbeitungs- und Genehmigungsverfahren bei einem Antrag auf Elternassistenz?
- Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Bezirk und Jugendamt im Rahmen des Antragsverfahrens?
- Wie kann das Zusammenspiel zwischen Bezirk und Jugendamt so verbessert werden, dass Inobhutnahmen nur als Ultima Ratio durchgeführt werden?
- Wie kann im Sinne der Betroffenen und des Kindeswohls eine unbürokratische und schnelle Kostenübernahme für eine Elternassistenz garantiert werden?
- Wie entwickelten sich die Antragszahlen auf Elternassistenz in den vergangenen fünf Jahren und wie viele dieser Anträge wurden in diesem Zeitraum bewilligt?
- Gibt es ein in Bayern einheitliches Verfahren zur rechtzeitigen Sicherstellung der Umsetzung des Anspruchs auf Elternassistenz und auf Hilfsmittel?
- Welche Unterstützung kann die Staatsregierung den Bezirken und Landkreisen bereitstellen, um eine frühzeitige Umsetzung des Anspruchs auf Elternassistenz und Hilfsmittel zu gewährleisten?

### **Begründung:**

In den Medien wurde berichtet, dass in mindestens einem Fall in Oberbayern die beantragte Leistung einer Elternassistenz nicht rechtzeitig zur Geburt des Kindes gewährt wurde, obwohl die Mutter aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage war, ihr Kind

eigenständig zu versorgen. Es erfolgte in der Konsequenz die Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt.

Um sowohl der UN-Behindertenrechtskonvention als auch der UN-Kinderrechtskonvention zu entsprechen, gilt es solche Situation künftig unbedingt zu verhindern. Die Rechte von Menschen mit Behinderung auf Elternschaft sowie das Gebot des Kindeswohls sind zu achten. Das Zusammenleben von Eltern und Kind(ern) nach der Geburt ist durch geeignete Assistenzleistungen über die Bezirke sicherzustellen. Gemäß des Bundesbehindertenbeauftragten heißt es hierzu: „Unter diesen Begriffen versteht man die Hilfen, die manche Eltern mit Behinderungen benötigen, um ihre Mutter-/Vaterrolle auszufüllen. Das können einfache Assistenzleistungen sein, die sich auf allgemeine, praktische Hilfen im Alltag beschränken. Das können aber auch umfassendere Hilfen bei der pädagogischen Beratung bzw. Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle sein. Durch das Bundesteilhabegesetz wird die Assistenz für Eltern mit Behinderungen erstmalig ausdrücklich mit Geltung ab 2018 in § 78 Abs. 1, 3 SGB IX n.F. benannt.“

([https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Themen/KinderJugendlicheFamilien/Elternassistenz/Elternassistenz\\_node.html](https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Themen/KinderJugendlicheFamilien/Elternassistenz/Elternassistenz_node.html))